



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
Vom 5. September 2006
in der Fassung der Änderungssatzung
Vom 30. April 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung
- § 2 Module des Kombinationsfaches
- § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung
- § 4 Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 8 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 9 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Bestehen der Prüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 18 Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 19 In-Kraft-Treten

Anhang: Module und Leistungspunkte

§ 1

Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung

¹Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können Studierende mit dem Kombinationsfach Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst nicht in den Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst eingeschrieben werden.

§ 2

Module des Kombinationsfaches

(1) Das Studium des Kombinationsfaches Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst besteht aus den folgenden Modulen:

- | | |
|----|---|
| B1 | Grundlagen einer afrikanischen Sprache |
| B2 | Einführung in die Sprachen Afrikas |
| B3 | Strukturen afrikanischer Sprachen |
| B4 | Einführung in die Literatur- und Kunstwissenschaft |
| B5 | Afrikanische Kunst und Literaturen in afrikanischen Sprachen im Überblick |
| B6 | Einführung in die praktische Arbeit in Afrika |
| B7 | Vertiefungsveranstaltung. |

§ 3

Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 4

Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter

(1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst ist die Prüfungskommission zuständig.

²Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der dem Fachprüfungsbeauftragten (Abs. 2) übertragenen Aufgaben eingehalten werden.

- (2) Neben der Prüfungskommission wird ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fachbereichsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer für die Prüfungsleistungen nach § 8 können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (2) Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem Kombinationsfach Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Kombinationsfaches Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine unserem System äquivalente Note (entsprechend § 10) vergeben. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 7

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (2) ¹Der Fachprüfungsbeauftragte gibt die Termine für die schriftlichen Prüfungsleistungen und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er macht den Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in der in § 9 Abs. 6 genannten Frist durch einen anonymisierten Aushang (Matrikelnummer und Note) bekannt.
- (3) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kombinationsfach Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. ²Bestandene Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ³Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang. ⁴Im Rahmen der

organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (5) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 8

Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Leistungspunkte

¹Im Kombinationsfach Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst sind Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise im Gesamtumfang von 49 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. ²Davon sind für die Fachnote relevante Prüfungsleistungen gemäß Anhang im Umfang von insgesamt 14 LP zu erbringen. ³Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert.

§ 9

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Teilprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. ³Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (2) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des

Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (3) ¹Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer für eine mündliche Teilprüfung beträgt 20 Minuten. ³Auf Wunsch des Kandidaten und nach Zustimmung des jeweiligen Prüfers kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.
- (4) ¹Bei einer mündlichen Prüfung kann der Prüfer vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zulassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) ¹Die für die Fachnote relevanten schriftlichen Prüfungsleistungen (schriftliche Prüfungen mit Bearbeitungsdauer von 45 bzw. 90 Minuten, Hauptseminararbeit) sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 festgesetzt. ³Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ⁴Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (7) ¹Die Hauptseminararbeit wird im Anschluss an das zugrundeliegende Hauptseminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hauptseminararbeit beträgt vier Wochen. ⁴Die Bearbeitungsfrist beginnt spätestens

in der vorlesungsfreien Zeit. ⁵Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt. ⁶Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. ⁷In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹⁰Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 10 fest. ¹¹Ein korrigiertes Exemplar der Hauptseminararbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (8) ¹Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich einer der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (9) ¹Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.
- (10) ¹Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen wird durch Aushang bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nur für den Fall des Nichtbestehens. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Hauptseminararbeit oder Protokolle zu mündlichen Prüfungen). ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden von der Prüfungskommission festgelegt.
- (11) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Teilprüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die festgelegten Fristen gewahrt werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (12) ¹Überschreitet ein Studierender eine Prüfungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahme an einer Prüfung wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) bei der

Prüfungskanzlei geltend gemacht werden. ³Die Prüfungskommission legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

- (13) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (14) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von Prüfungen zulässig.

§ 10 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

- (2) ¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten zur jeweiligen Prüfung gewichtete Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. ²Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

§ 11

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 14 + 35 Leistungspunkte nach § 8 erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis zum Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 12

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung (mit Ausnahme von Satz 2) kann zwei Mal wiederholt werden. ²Jede erstmals nicht bestandene und für die Fachnote relevante Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden von der Prüfungskommission auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ⁷Ist ein Teilbereich einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu dem per Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Die Entscheidung über Versäumnis oder Rücktritt trifft die Prüfungskommission. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer

oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung

ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 18

Zuordnung von Leistungspunkten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Leistungspunkte werden den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen gemäß Anhang zugeordnet.

§ 19

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2006/2007 ihr Studium aufnehmen.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Module und Leistungspunkte (LP)

(Die Zulassungsvoraussetzungen sind als dringende Empfehlungen zu verstehen.)

MODUL	Veranstaltung	SWS	LP (für Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung sowie für Leistungsnachweise und Vorbereitung)	LP (für die Gesamtnote relevante Prüfungen und Vorbereitung)	Anforderungen und Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
B1	Grundlagen einer afrikanischen Sprache	8	8	2	Zulassungsvoraussetzung für B3, B5-B7	1
B2	Einführung in die Sprachen Afrikas	4	5	1	Gesamtmodulnote, errechnet sich als Mittelwert aus den beiden Teilnoten des Moduls	1-2
B3	Strukturen afrikanischer Sprachen	4	6	2	Zulassungsvoraussetzung: erfolgreicher Abschluss von B1 und B2, Einführung in die Sprachen Afrikas 1 Gesamtmodulnote, errechnet sich als Mittelwert aus den beiden Teilnoten des Moduls	2-3
B4	Einführung in die Literatur- und Kunstwissenschaft	4	5	1	Gesamtmodulnote, errechnet sich als Mittelwert aus den beiden Teilnoten des Moduls	1

B5	Afrikanische Kunst und Literaturen in afrikanischen Sprachen im Überblick	4	6	2	Zulassungsvoraussetzung: erfolgreicher Abschluss von B1 und B4 Gesamtmodulnote, errechnet sich als Mittelwert aus den beiden Teilnoten des Moduls	2-3
B6	Einführung in die praktische Arbeit in Afrika	3	3	1	Zulassungsvoraussetzung: erfolgreicher Abschluss von B1-B5	4
B7	Vertiefungsveranstaltung	2	2	5	Zulassungsvoraussetzung: erfolgreicher Abschluss von B1-B6	5
Summe		29	35	14		